

Volksinitiative zum Schutz des Wassers

Warum sie notwendig und richtig ist!

Im Jahr 2013 wurden in Schleswig-Holstein zwölf bergrechtliche Lizenzen erteilt, um Erdöl zu fördern oder Erdölvorkommen zu suchen.

Für die erteilten Lizenzen gilt, dass mit dem Einsatz der Frackingtechnik zu rechnen war, weil:

- bei den vorhandenen geologischen Untergründen Fracking erforderlich ist,
- in den Gebieten bereits mehrfach gefrackt wurde - im alten Feld Schwedeneck-See in der Eckernförder Bucht sogar bei jeder einzelnen der 26 bekannten Bohrungen,
- die konventionelle Technik nicht ertragreich wäre,
- oder der Einsatz von Fracking im Antragsverfahren ausdrücklich genannt war.

Deshalb müssen wir Fracking in Schleswig-Holstein über das Landeswasserrecht verbieten. Dazu muss die Verantwortung der Unternehmen und das Vorgehen bei Störfällen geregelt werden.

Ein Frackingverbot ist für Schleswig-Holstein zum Schutz des Grundwassers erforderlich und schließlich soll die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen erhalten, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Daher wird eine Änderung folgender Gesetze gefordert:

Neufassung § 1 Abs. 1 LWG

Das Landeswassergesetz (LWG) regelt nicht ordnungsgemäß, wo dieses Gesetz gelten soll. Es trägt dem geltenden Wasserhaushaltsgesetz des Bundes noch keine Rechnung.

Fazit: Diese Neufassung ist überfällig und zwingend geboten.

Einführung eines § 7a LWG

Schleswig-Holstein darf Fracking im Landeswasserrecht verbieten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 des Grundgesetzes.

Fazit: Die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers hinsichtlich eines Frackingverbots ist verfassungsrechtlich geschützt.

Einfügung § 7 Abs. 2-5 LWG

Diese Regelungen präzisieren geltendes Recht im Landeswassergesetz (LWG). Die Erfahrung mit dem falsch geregelten Geltungsbereich im LWG zeigt, dass in allen Bereichen des LWG klare Regelungen erforderlich sind und ein Verweis auf das Bundesrecht (WHG) nicht ausreicht.

§ 88a LVwG Geheimhaltung

Auch die Landesregierung erkennt die Zulässigkeit dieser Regelung in der Unterrichtung des Landtages zu dieser Volksinitiative ausdrücklich an.

Es darf in öffentlichen Angelegenheiten keine Geheimhaltung geben. Das öffentliche Interesse an sauberen Lebensgrundlagen muss in jedem Fall Vorrang vor Unternehmensinteressen haben.

Bisher werden die Pläne von Erdölkonzernen vielfach der Öffentlichkeit vorenthalten, um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Unternehmen zu schützen. Einer Offenlegung der Arbeitsvorgänge und der verwendeten chemischen Stoffe muss Vorrang vor Betriebsgeheimnissen und Gewinnerwartungen einzelner eingeräumt werden.